



www.MinisterieVanPropaganda.org



VERFASSUNG
(GRUNDGESETZ)
DER UNION DER
SOZIALISTISCHEN
SOWJETREPUBLIKEN

VERFASSUNG
(Grundgesetz)
DER UNION
DER SOZIALISTISCHEN
SOWJETREPUBLIKEN

PROLETARIER ALLER LÄNDER, VEREINIGT EUCH!

VERFASSUNG

(Grundgesetz)

DER UNION

DER SOZIALISTISCHEN
SOWJETREPUBLIKEN

mit den vom Obersten Sowjet der UdSSR
auf Grund des Berichts der Redaktions-
kommission am 25. Februar 1947
beschlossenen Abänderungen und
Ergänzungen

1947

SWA-VERLAG / BERLIN

Satz und Druck: B. G. Teubner, Leipzig

Verfassung
(Grundgesetz)
der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

KAPITEL I

Der Gesellschaftsaufbau

ARTIKEL 1. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

ARTIKEL 2. Die politische Grundlage der UdSSR bilden die Sowjets der Deputierten der Werktätigen, gewachsen und erstarkt im Ergebnis des Sturzes der Macht der Gutsherren und Kapitalisten und der Eroberung der Diktatur des Proletariats.

ARTIKEL 3. Alle Macht in der UdSSR gehört den Werktätigen in Stadt und Land in Gestalt der Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

ARTIKEL 4. Die ökonomische Grundlage der UdSSR bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumenten und -mitteln, gefestigt im Ergebnis der Liquidierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produk-

tionsinstrumenten und -mitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

ARTIKEL 5. Das sozialistische Eigentum in der UdSSR hat entweder die Form von Staatseigentum (Gemeingut des Volkes) oder die Form von genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichem Eigentum (Eigentum einzelner Kollektivwirtschaften, Eigentum genossenschaftlicher Vereinigungen).

ARTIKEL 6. Der Boden, seine Schätze, die Gewässer, die Waldungen, die Werke, die Fabriken, die Gruben, die Bergwerke, das Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehrswesen, die Banken, das Post- und Fernmeldewesen, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowjetwirtschaften, Maschinen- und Traktorenstationen u. dgl.) sowie die Kommunalbetriebe und der Grundbestand an Wohnhäusern in den Städten und Industrieorten sind Staatseigentum, das heißt Gemeingut des Volkes.

ARTIKEL 7. Die gesellschaftlichen Betriebe in den Kollektivwirtschaften und den genossenschaftlichen Organisationen mit ihrem lebenden und toten Inventar, das von den Kollektivwirtschaften und den genossenschaftlichen Organisationen erzeugte Produkt, ebenso wie ihre gesellschaftlichen Baulichkeiten bilden das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum der

Kollektivwirtschaften und der genossenschaftlichen Organisationen.

Jeder Kollektivbauernhaushalt hat außer dem Grundeinkommen aus der gesellschaftlichen, kollektiven Wirtschaft in persönlicher Nutzung ein kleineres Stück Hofland und als persönliches Eigentum eine Nebenwirtschaft auf dem Hofland, ein Wohnhaus, Nutzvieh, Geflügel und landwirtschaftliches Kleininventar – gemäß dem Statut des landwirtschaftlichen Artels.

ARTIKEL 8. Der Boden, den die Kollektivwirtschaften innehaben, wird ihnen zu unentgeltlicher und unbefristeter Nutzung, das heißt für ewig, urkundlich zuerkannt.

ARTIKEL 9. Neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem, der in der UdSSR herrschenden Wirtschaftsform, ist die auf persönlicher Arbeit beruhende und eine Ausbeutung fremder Arbeit ausschließende kleine Privatwirtschaft von Einzelbauern und Kleingewerbetreibenden gesetzlich zugelassen.

ARTIKEL 10. Das persönliche Eigentumsrecht der Bürger an ihren selbsterarbeiteten Einkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und an der häuslichen Nebenwirtschaft, an den Hauswirtschafts- und Haushaltsgegenständen, an den Gegenständen des

persönlichen Bedarfs und Komforts, ebenso wie das Erbrecht an dem persönlichen Eigentum der Bürger werden durch das Gesetz geschützt.

ARTIKEL 11. Das Wirtschaftsleben der UdSSR wird durch den staatlichen Volkswirtschaftsplan im Interesse der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums, der stetigen Hebung des materiellen und des kulturellen Niveaus der Werktätigen, der Festigung der Unabhängigkeit der UdSSR und der Steigerung ihrer Wehrfähigkeit bestimmt und gelenkt.

ARTIKEL 12. Die Arbeit ist in der UdSSR Pflicht und Ehrensache eines jeden arbeitsfähigen Bürgers nach dem Grundsatz: »Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.«

In der UdSSR wird der Grundsatz des Sozialismus verwirklicht: »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.«

KAPITEL II

Der Staatsaufbau

ARTIKEL 13. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein Bundesstaat, gebildet auf der Grundlage freiwilliger Vereinigung gleichberechtigter Sozialistischer Sowjetrepubliken:

der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik,

der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Usbekischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Georgischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Aserbaidshanischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Kirgisischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Tadshikischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Turkmenischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Estnischen Sozialistischen Sowjetrepublik,

der Karelisch-Finnischen Sozialistischen Sowjetrepublik.

ARTIKEL 14. Zur Kompetenz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Gestalt ihrer höchsten Organe der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung gehören:

- a) die Vertretung der UdSSR im internationalen Verkehr, der Abschluß, die Ratifizierung und die Kündigung von Verträgen der UdSSR mit

- anderen Staaten, die Festlegung des allgemeinen Modus für die Beziehungen der Unionsrepubliken zu auswärtigen Staaten;
- b) die Fragen von Krieg und Frieden;
 - c) die Aufnahme neuer Republiken in die UdSSR;
 - d) die Kontrolle über die Einhaltung der Verfassung der UdSSR und die Gewährleistung der Übereinstimmung der Verfassungen der Unionsrepubliken mit der Verfassung der UdSSR;
 - e) die Bestätigung von Änderungen der Grenzen zwischen den Unionsrepubliken;
 - f) die Bestätigung der Bildung neuer Regionen und Gebiete sowie neuer autonomer Republiken und autonomer Gebiete im Rahmen der Unionsrepubliken;
 - g) die Organisierung der Verteidigung der UdSSR, die Leitung aller Streitkräfte der UdSSR, die Festlegung der richtunggebenden Grundsätze für die Organisierung der Truppenformationen der Unionsrepubliken;
 - h) der Außenhandel auf Grundlage des Staatsmonopols;
 - i) der Schutz der staatlichen Sicherheit;
 - j) die Aufstellung der Volkswirtschaftspläne der UdSSR;
 - k) die Bestätigung des einheitlichen Staatshaushalts

der UdSSR und des Berichts über dessen Realisierung, die Festlegung der in den Unionshaushalt, die Republik- und die örtlichen Haushalte eingehenden Steuern und Einkünfte;

- l) die Verwaltung der Banken, der industriellen und landwirtschaftlichen Institutionen und Betriebe sowie der Handelsunternehmungen, soweit ihnen allen Unionsbedeutung zukommt;
- m) die Verwaltung des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens;
- n) die Leitung des Währungs- und Kreditsystems;
- o) die Organisierung des staatlichen Versicherungswesens;
- p) die Aufnahme und Gewährung von Anleihen;
- q) die Festlegung der Hauptgrundsätze der Bodennutzung sowie der Nutzung der Bodenschätze, der Waldungen und der Gewässer;
- r) die Festlegung der Hauptgrundsätze auf dem Gebiet des Bildungs- und des Gesundheitswesens;
- s) die Organisierung eines einheitlichen Systems der volkswirtschaftlichen Statistik;
- t) die Festsetzung der Grundlagen für die Arbeitsgesetzgebung;
- u) die Gesetzgebung über Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren; das Straf- und das Zivilgesetzbuch;

- v) die Gesetzgebung über die Unionsstaatsbürgerschaft; die Gesetzgebung über die Rechte der Ausländer;
- w) die Festsetzung der Grundlagen für die Gesetzgebung über Ehe und Familie;
- x) der Erlaß von Amnestieakten für die Gesamtunion.

ARTIKEL 15. Die Souveränität der Unionsrepubliken ist nur durch die in Artikel 14 der Verfassung der UdSSR gegebenen Grenzen beschränkt. Darüber hinaus übt jede Unionsrepublik die Staatsgewalt selbständig aus. Die UdSSR schützt die Souveränitätsrechte der Unionsrepubliken.

ARTIKEL 16. Jede Unionsrepublik hat ihre, den Besonderheiten der Republik Rechnung tragende und in voller Übereinstimmung mit der Verfassung der UdSSR aufgebaute Verfassung.

ARTIKEL 17. Jeder Unionsrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR gewahrt.

ARTIKEL 18. Das Gebiet der Unionsrepubliken kann ohne ihre Zustimmung nicht geändert werden.

ARTIKEL 18a. Jede Unionsrepublik hat das Recht, unmittelbare Beziehungen zu auswärtigen Staaten aufzunehmen, mit ihnen Abkommen zu schließen und diplomatische sowie Konsularvertreter auszutauschen.

ARTIKEL 18b. Jede Unionsrepublik hat ihre Republik-Truppenformationen.

ARTIKEL 19. Die Gesetze der UdSSR haben gleiche Rechtskraft auf dem Gebiet aller Unionsrepubliken.

ARTIKEL 20. Im Falle der Nichtübereinstimmung des Gesetzes einer Unionsrepublik mit einem Unionsgesetz gilt das Unionsgesetz.

ARTIKEL 21. Für die Bürger der UdSSR wird eine einheitliche Unionsstaatsbürgerschaft festgelegt.

Jeder Bürger einer Unionsrepublik ist Bürger der UdSSR.

ARTIKEL 22. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik besteht aus den Regionen: Altai, Krasnodar, Krasnojarsk, Primorje, Stawropol, Chabarowsk; aus den Gebieten: Archangelsk, Astrachan, Brjansk, Welikije Luki, Wladimir, Wologda, Woronesh, Gorki, Grosnyj, Iwanowo, Irkutsk, Kaliningrad, Kalinin, Kaluga, Kemerowo, Kirow, Kostroma, Krim, Kujbyschew, Kurgan, Kursk, Leningrad, Molotow, Moskau, Murmansk, Nowgorod, Nowosibirsk, Omsk, Orel, Pensa, Pskow, Rostow, Rjasan, Saratow, Sachalin, Swerdlow, Smolensk, Stalingrad, Tambow, Tomsk, Tula, Tjumen, Uljanowsk, Tscheljabinsk, Tschita, Tschkalow, Jaroslawl; aus den autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken: der

Tatarischen, der Baschkirischen, der Daghestanischen, der Burjat-Mongolischen, der Kabardinischen, der der Komi, der Marijischen, der Mordwinischen, der Nord-Ossetischen, der Udmurtischen, der Tschuwaschischen, der Jakutischen; aus den autonomen Gebieten: dem Adygejischen, dem Jüdischen, dem Oirotschen, dem Tuwinischen, dem Chakassischen, dem Tscherkessischen.

ARTIKEL 23. Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten: Winniza, Wolhynien, Woroschilowgrad, Dnjepropetrowsk, Drohobytsch, Shitomir, Transkarpatien, Saporoshje, Ismail, Kamenez-Podolsk, Kiew, Kirowograd, Lwow, Nikolajew, Odessa, Poltawa, Rowno, Stalino, Stanislaw, Sumy, Ternopol, Charkow, Cherson, Tschernigow und Tschernowizy.

ARTIKEL 24. Im Rahmen der Aserbaidshanischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestehen: die Nachitschewanische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik und das Nagorno-Karabachische autonome Gebiet.

ARTIKEL 25. Im Rahmen der Georgischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestehen: die Abchasische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik, die Adsharische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik, das Süd-Ossetische autonome Gebiet.

ARTIKEL 26. Die Usbekische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten: Andishan, Buchara, Kaschka-Darja, Namangan, Samarkand, Surchan-Darja, Taschkent, Fergana, Choresm und der Kara-Kalpakischen Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik.

ARTIKEL 27. Die Tadshikische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten: Garm, Kulab, Leninabad, Stalinabad und dem Gorno-Badachschanischen autonomen Gebiet.

ARTIKEL 28. Die Kasachische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten: Akmolinsk, Aktjubinsk, Alma-Ata, Ost-Kasachstan, Gurjew, Dshambul, West-Kasachstan, Karaganda, Ksyl-Orda, Koktschetaw, Kustanai, Pawlodar, Nord-Kasachstan, Semipalatinsk, Taldy-Kurgan, Süd-Kasachstan.

ARTIKEL 29. Die Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten: Baranowitschi, Bobrujsk, Brest, Witebsk, Gomel, Grodno, Minsk, Mogilew, Molodetschno, Pinsk, Polessje und Polozk.

ARTIKEL 29a. Die Turkmenische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten: Aschhabad, Mary, Taschhaus und Tschardshou.

ARTIKEL 29b. Die Kirgisische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten: Dshalal-Abad, Issik-Kul, Osch, Talas, Tien-Schan und Frunse.

KAPITEL III

Die höchsten Organe der Staatsgewalt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

ARTIKEL 30. Das höchste Organ der Staatsgewalt der UdSSR ist der Oberste Sowjet der UdSSR.

ARTIKEL 31. Der Oberste Sowjet der UdSSR übt alle Rechte aus, die der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gemäß Artikel 14 der Verfassung zustehen, sofern sie nicht auf Grund der Verfassung in den Kompetenzbereich der dem Obersten Sowjet der UdSSR rechenschaftspflichtigen Organe der UdSSR fallen: des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, des Ministerrates der UdSSR und der Ministerien der UdSSR.

ARTIKEL 32. Die gesetzgebende Gewalt der UdSSR wird ausschließlich durch den Obersten Sowjet der UdSSR ausgeübt.

ARTIKEL 33. Der Oberste Sowjet der UdSSR besteht aus zwei Kammern: dem Sowjet der Union und dem Sowjet der Nationalitäten.

ARTIKEL 34. Der Sowjet der Union wird von den Bürgern der UdSSR nach Wahlbezirken gewählt, und zwar nach der Norm: ein Deputierter auf 300 000 Einwohner.

ARTIKEL 35. Der Sowjet der Nationalitäten wird von den Bürgern der UdSSR nach Unions- und autonomen Republiken, autonomen Gebieten und nationalen Bezirken gewählt, und zwar nach der Norm: je 25 Deputierte von jeder Unionsrepublik, je 11 Deputierte von jeder Autonomen Republik, je 5 Deputierte von jedem autonomen Gebiet und je 1 Deputierter von jedem nationalen Bezirk.

ARTIKEL 36. Der Oberste Sowjet der UdSSR wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

ARTIKEL 37. Die beiden Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR: der Sowjet der Union und der Sowjet der Nationalitäten sind gleichberechtigt.

ARTIKEL 38. Dem Sowjet der Union und dem Sowjet der Nationalitäten steht die Gesetzesinitiative in gleichem Maße zu.

ARTIKEL 39. Ein Gesetz gilt als beschlossen, wenn es von beiden Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR mit einfacher Stimmenmehrheit in jeder Kammer angenommen ist.

ARTIKEL 40. Die vom Obersten Sowjet der UdSSR angenommenen Gesetze werden mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR in den Sprachen der Unionsrepubliken publiziert.

ARTIKEL 41. Die Tagungen des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten beginnen und enden gleichzeitig.

ARTIKEL 42. Der Sowjet der Union wählt den Vorsitzenden des Sowjets der Union und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

ARTIKEL 43. Der Sowjet der Nationalitäten wählt den Vorsitzenden des Sowjets der Nationalitäten und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

ARTIKEL 44. Die Vorsitzenden des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten leiten die Sitzungen der betreffenden Kammern und handhaben ihre Geschäftsordnung.

ARTIKEL 45. Die gemeinsamen Sitzungen der beiden Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR werden abwechselnd von den Vorsitzenden des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten geleitet.

ARTIKEL 46. Die Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR zweimal im Jahr einberufen.

Außerordentliche Tagungen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR nach

seinem Ermessen oder auf Verlangen einer der Unionsrepubliken einberufen.

ARTIKEL 47. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Sowjet der Union und dem Sowjet der Nationalitäten wird die Frage einer von den Kammern paritätisch gebildeten Schlichtungskommission zur Entscheidung überwiesen. Wenn die Schlichtungskommission zu keiner Einigung gelangt oder wenn ihr Entscheid eine der Kammern nicht befriedigt, so wird die Frage zum zweitenmal in den Kammern behandelt. Kommt kein übereinstimmender Beschluß der beiden Kammern zustande, so löst das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR den Obersten Sowjet der UdSSR auf und schreibt Neuwahlen aus.

ARTIKEL 48. Der Oberste Sowjet der UdSSR wählt in gemeinsamer Sitzung der beiden Kammern ein Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, bestehend aus dem Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, sechzehn Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Präsidiums und fünfzehn Mitgliedern des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR ist dem Obersten Sowjet der UdSSR für seine ganze Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 49. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR:

- a) beruft die Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR ein;
- b) gibt Erlasse heraus;
- c) legt die geltenden Gesetze der UdSSR aus;
- d) löst den Obersten Sowjet der UdSSR auf Grund von Artikel 47 der Verfassung der UdSSR auf und schreibt Neuwahlen aus;
- e) nimmt aus eigener Initiative oder auf Verlangen einer der Unionsrepubliken eine allgemeine Volksbefragung (Referendum) vor;
- f) hebt Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR und der Ministerräte der Unionsrepubliken auf, falls sie dem Gesetz nicht entsprechen;
- g) nimmt in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR – unter nachträglicher Einholung der Bestätigung des Obersten Sowjets der UdSSR – Amtsenthebungen und Ernennungen einzelner Minister der UdSSR vor;
- h) stiftet Orden und Medaillen der UdSSR und legt Ehrentitel der UdSSR fest;
- i) zeichnet mit Orden und Medaillen der UdSSR aus und verleiht Ehrentitel der UdSSR;

- j) übt das Begnadigungsrecht aus;
- k) legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Rangstufen und andere spezielle Titelfest;
- l) ernennt und entläßt das Oberkommando der Streitkräfte der UdSSR;
- m) erklärt in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR den Zustand des Krieges im Falle eines militärischen Überfalls auf die UdSSR oder im Falle der Notwendigkeit der Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen zu gegenseitiger Verteidigung gegen Aggression;
- n) erklärt die allgemeine und die teilweise Mobilmachung;
- o) ratifiziert und kündigt internationale Verträge der UdSSR;
- p) ernennt die bevollmächtigten Vertreter der UdSSR in auswärtigen Staaten und beruft sie ab;
- q) nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter auswärtiger Staaten entgegen;
- r) erklärt für einzelne Gegenden oder für die ganze UdSSR den Kriegszustand im Interesse der Verteidigung der UdSSR oder der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit.

ARTIKEL 50. Der Sowjet der Union und der Sowjet der Nationalitäten wählen Mandatskommissionen, die die Vollmachten der Deputierten jeder Kammer prüfen.

Auf Antrag der Mandatskommissionen entscheiden die Kammern, ob die Vollmachten der einzelnen Deputierten anerkannt werden oder ihre Wahl für ungültig erklärt werden soll.

ARTIKEL 51. Der Oberste Sowjet der UdSSR setzt, wenn er es für notwendig erachtet, Untersuchungs- und Revisionskommissionen für jede beliebige Frage ein.

Alle Institutionen und Amtspersonen sind verpflichtet, den Forderungen dieser Kommissionen nachzukommen und ihnen die notwendigen Unterlagen und Dokumente vorzulegen.

ARTIKEL 52. Kein Deputierter des Obersten Sowjets der UdSSR kann ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der UdSSR und in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR ohne Zustimmung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR gerichtlich zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.

ARTIKEL 53. Nach Ablauf der Vollmachten oder nach vorfristiger Auflösung des Obersten Sowjets der UdSSR behält das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR seine Vollmachten bis zur Bildung eines

neuen Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR durch den neugewählten Obersten Sowjet der UdSSR.

ARTIKEL 54. Nach Ablauf der Vollmachten oder im Falle vorfristiger Auflösung des Obersten Sowjets der UdSSR schreibt das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR Neuwahlen aus, die nicht später als zwei Monate nach Ablauf der Vollmachten oder nach Auflösung des Obersten Sowjets der UdSSR stattfinden müssen.

ARTIKEL 55. Der neugewählte Oberste Sowjet der UdSSR wird vom Präsidium des früheren Obersten Sowjets der UdSSR nicht später als drei Monate nach den Wahlen einberufen.

ARTIKEL 56. Der Oberste Sowjet der UdSSR bestellt in gemeinsamer Sitzung beider Kammern die Regierung der UdSSR – den Ministerrat der UdSSR.

KAPITEL IV

Die höchsten Organe der Staatsgewalt der Unionsrepubliken

ARTIKEL 57. Das höchste Organ der Staatsgewalt Unionsrepublik ist der Oberste Sowjet der Unionsrepublik.

ARTIKEL 58. Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik wird von den Bürgern der Republik auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Vertretungsnormen werden durch die Verfassungen der Unionsrepubliken festgesetzt.

ARTIKEL 59. Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik ist das einzige gesetzgebende Organ der Republik.

ARTIKEL 60. Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik:

- a) beschließt in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Verfassung der UdSSR die Verfassung der Republik und nimmt an ihr Abänderungen vor;
- b) bestätigt die Verfassungen der in ihrem Rahmen bestehenden autonomen Republiken und bestimmt die Grenzen ihres Gebiets;
- c) bestätigt den Volkswirtschaftsplan und den Haushalt der Republik;
- d) besitzt das Recht der Amnestierung und Begnadigung der von den Gerichtsorganen der Unionsrepublik verurteilten Bürger;
- e) bestimmt über die Vertretung der Unionsrepublik im internationalen Verkehr;
- f) legt das Verfahren für die Bildung der Republik-Truppenformationen fest.

ARTIKEL 61. Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der

Unionsrepublik, bestehend aus dem Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der Unionsrepublik, seinen Stellvertretern, dem Sekretär des Präsidiums und den Mitgliedern des Präsidiums des Obersten Sowjets der Unionsrepublik.

Die Vollmachten des Präsidiums des Obersten Sowjets der Unionsrepublik werden durch die Verfassung der Unionsrepublik bestimmt.

ARTIKEL 62. Für die Leitung der Sitzungen wählt der Oberste Sowjet der Unionsrepublik den Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Unionsrepublik und seine Stellvertreter.

ARTIKEL 63. Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik bestellt die Regierung der Unionsrepublik – den Ministerrat der Unionsrepublik.

KAPITEL V

Die Organe der Staatsverwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

ARTIKEL 64. Das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsgewalt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist der Ministerrat der UdSSR.

ARTIKEL 65. Der Ministerrat der UdSSR ist dem Obersten Sowjet der UdSSR und in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 66. Der Ministerrat der UdSSR erläßt Verordnungen und Verfügungen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze und überwacht ihre Durchführung.

ARTIKEL 67. Die Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR sind für das ganze Gebiet der UdSSR verbindlich.

ARTIKEL 68. Der Ministerrat der UdSSR:

- a) vereinigt und lenkt die Arbeit der Unions-Ministerien und der Unions- und Republik-Ministerien der UdSSR und der anderen ihm unterstellten Institutionen;
- b) trifft Maßnahmen zur Realisierung des Volkswirtschaftsplans und des Staatshaushalts und zur Festigung des Kredit- und Währungssystems;
- c) trifft Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der Staatsinteressen und zur Wahrung der Rechte der Bürger;
- d) übt im Verkehr mit auswärtigen Staaten die allgemeine Leitung aus;

- e) bestimmt die Jahreskontingente der zum aktiven Militärdienst einzuberufenden Bürger, leitet den allgemeinen Aufbau der Streitkräfte des Landes;
- f) bildet, falls notwendig, Sonderkomitees und Hauptverwaltungen beim Ministerrat der UdSSR für Angelegenheiten des Aufbaus der Wirtschaft, der Kultur und der Verteidigung.

ARTIKEL 69. Der Ministerrat der UdSSR hat das Recht, in den Verwaltungs- und Wirtschaftszweigen, die in den Kompetenzbereich der UdSSR fallen, Verordnungen und Verfügungen der Ministerräte der Unionsrepubliken zu suspendieren und Anordnungen und Instruktionen der Minister der UdSSR aufzuheben.

ARTIKEL 70. Der Ministerrat der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR bestellt und besteht aus: dem Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR; den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerates der UdSSR; dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission der UdSSR; den Ministern der UdSSR; dem Vorsitzenden des Komitees für Kunstangelegenheiten.

ARTIKEL 71. Die Regierung der UdSSR oder ein Minister der UdSSR sind verpflichtet, auf die an sie

ARTIKEL 65. Der Ministerrat der UdSSR ist dem Obersten Sowjet der UdSSR und in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 66. Der Ministerrat der UdSSR erläßt Verordnungen und Verfügungen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze und überwacht ihre Durchführung.

ARTIKEL 67. Die Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR sind für das ganze Gebiet der UdSSR verbindlich.

ARTIKEL 68. Der Ministerrat der UdSSR:

- a) vereinigt und lenkt die Arbeit der Unions-Ministerien und der Unions- und Republik-Ministerien der UdSSR und der anderen ihm unterstellten Institutionen;
- b) trifft Maßnahmen zur Realisierung des Volkswirtschaftsplans und des Staatshaushalts und zur Festigung des Kredit- und Währungssystems;
- c) trifft Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der Staatsinteressen und zur Wahrung der Rechte der Bürger;
- d) übt im Verkehr mit auswärtigen Staaten die allgemeine Leitung aus;

- e) bestimmt die Jahreskontingente der zum aktiven Militärdienst einzuberufenden Bürger, leitet den allgemeinen Aufbau der Streitkräfte des Landes;
- f) bildet, falls notwendig, Sonderkomitees und Hauptverwaltungen beim Ministerrat der UdSSR für Angelegenheiten des Aufbaus der Wirtschaft, der Kultur und der Verteidigung.

ARTIKEL 69. Der Ministerrat der UdSSR hat das Recht, in den Verwaltungs- und Wirtschaftszweigen, die in den Kompetenzbereich der UdSSR fallen, Verordnungen und Verfügungen der Ministerräte der Unionsrepubliken zu suspendieren und Anordnungen und Instruktionen der Minister der UdSSR aufzuheben.

ARTIKEL 70. Der Ministerrat der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR bestellt und besteht aus: dem Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR; den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerates der UdSSR; dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission der UdSSR; den Ministern der UdSSR; dem Vorsitzenden des Komitees für Kunstangelegenheiten.

ARTIKEL 71. Die Regierung der UdSSR oder ein Minister der UdSSR sind verpflichtet, auf die an sie

gerichtete Anfrage eines Deputierten des Obersten Sowjets der UdSSR in der betreffenden Kammer nicht später als in drei Tagen mündlich oder schriftlich zu antworten.

ARTIKEL 72. Die Minister der UdSSR leiten die in den Kompetenzbereich der UdSSR fallenden Zweige der Staatsverwaltung.

ARTIKEL 73. Die Minister der UdSSR erlassen innerhalb des Kompetenzbereichs der betreffenden Ministerien Anordnungen und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze sowie der Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR und überwachen ihre Durchführung.

ARTIKEL 74. Die Ministerien der UdSSR sind entweder Unions-Ministerien oder Unions- und Republik-Ministerien.

ARTIKEL 75. Die Unions-Ministerien leiten den ihnen anvertrauten Zweig der Staatsverwaltung auf dem gesamten Gebiet der UdSSR entweder unmittelbar oder durch von ihnen eingesetzte Organe.

ARTIKEL 76. Die Unions- und Republik-Ministerien leiten den ihnen anvertrauten Zweig der Staatsverwaltung in der Regel durch die gleichnamigen Ministerien der Unionsrepubliken und verwalten

unmittelbar nur eine bestimmte begrenzte Anzahl von Betrieben gemäß einer vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR zu bestätigenden Liste.

ARTIKEL 77. Zu den Unions-Ministerien gehören die Ministerien für:

- Flugzeugindustrie;
- Automobilindustrie;
- Außenhandel;
- Bewaffnungsindustrie;
- Geologie;
- Beschaffungswesen;
- Materialreserven;
- Maschinen- und Apparatebau;
- Medizinische Industrie;
- Seeschifffahrt;
- Erdölindustrie der Ostgebiete;
- Erdölindustrie der Süd- und Westgebiete;
- Nahrungsmittelreserven;
- Industrie für Fernmeldemittel;
- Verkehrswesen;
- Gummiindustrie;
- Binnenschifffahrt;
- Post- und Fernmeldewesen;
- Landwirtschaftlichen Maschinenbau;
- Werkzeugmaschinenbau;
- Maschinenbau für Bau- und Wegebauwesen;

Bau von Militär- und Kriegsmarinebetrieben;
Bau von Schwerindustriebetrieben;
Bau von Brennstoffbetrieben;
Schiffbauindustrie;
Transportmaschinenbau;
Arbeitsreserven;
Schwermaschinenbau;
Kohlenindustrie der Ostgebiete;
Kohlenindustrie der Westgebiete;
Chemische Industrie;
Nichteisenmetallurgie;
Zellulose- und Papierindustrie;
Eisenhüttenwesen;
Elektroindustrie;
Kraftwerke.

ARTIKEL 78. Zu den Unions- und Republik-Ministerien gehören die Ministerien für:

Genußmittelindustrie;
Innere Angelegenheiten;
Streitkräfte;
Hochschulbildung;
Staatskontrolle;
Staatliche Sicherheit;
Gesundheitswesen;
Auswärtige Angelegenheiten;
Kinematographie;

Leichtindustrie;
Holzindustrie;
Fleisch- und Milchindustrie;
Nahrungsmittelindustrie;
Baumaterialienindustrie;
Fischerei-Industrie der Ostgebiete;
Fischerei-Industrie der Westgebiete;
Landwirtschaft;
Sowjetwirtschaften;
Textilindustrie;
Handel;
Finanzen;
Justiz.

KAPITEL VI

Die Organe der Staatsverwaltung der Unionsrepubliken

ARTIKEL 79. Das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsgewalt der Unionsrepublik ist der Ministerrat der Unionsrepublik.

ARTIKEL 80. Der Ministerrat der Unionsrepublik ist dem Obersten Sowjet der Unionsrepublik und in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der Unionsrepublik dem Präsidium des Ober-

sten Sowjets der Unionsrepublik verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 81. Der Ministerrat der Unionsrepublik erläßt Verordnungen und Verfügungen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze der UdSSR und der Unionsrepublik, der Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR und überwacht ihre Durchführung.

ARTIKEL 82. Der Ministerrat der Unionsrepublik hat das Recht, Verordnungen und Verfügungen der Ministerräte der autonomen Republiken zu suspendieren und Beschlüsse und Verfügungen der Exekutivkomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Regionen, Gebiete und autonomen Gebiete aufzuheben.

ARTIKEL 83. Der Ministerrat der Unionsrepublik wird vom Obersten Sowjet der Unionsrepublik bestellt und besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Ministerrates der Unionsrepublik;
- den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates;
- dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission;
- den Ministern;

dem Leiter der Verwaltung für Kunstangelegenheiten;

dem Vorsitzenden des Komitees für Angelegenheiten der Kultur- und Aufklärungsinstitutionen.

ARTIKEL 84. Die Minister der Unionsrepublik leiten die in den Kompetenzbereich der Unionsrepublik fallenden Zweige der Staatsverwaltung.

ARTIKEL 85. Die Minister der Unionsrepublik erlassen innerhalb des Kompetenzbereichs der betreffenden Ministerien Anordnungen und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR und der Unionsrepublik, der Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR und des der Unionsrepublik, der Anordnungen und Instruktionen der Unions- und Republik-Ministerien der UdSSR.

ARTIKEL 86. Die Ministerien der Unionsrepublik sind Unions- und Republik-Ministerien oder Republik-Ministerien.

ARTIKEL 87. Die Unions- und Republik-Ministerien leiten den ihnen anvertrauten Zweig der Staatsverwaltung und sind sowohl dem Ministerrat der Unionsrepublik als auch dem betreffenden Unions- und Republik-Ministerium der UdSSR unterstellt.

sten Sowjets der Unionsrepublik verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 81. Der Ministerrat der Unionsrepublik erläßt Verordnungen und Verfügungen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze der UdSSR und der Unionsrepublik, der Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR und überwacht ihre Durchführung.

ARTIKEL 82. Der Ministerrat der Unionsrepublik hat das Recht, Verordnungen und Verfügungen der Ministerräte der autonomen Republiken zu suspendieren und Beschlüsse und Verfügungen der Exekutivkomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Regionen, Gebiete und autonomen Gebiete aufzuheben.

ARTIKEL 83. Der Ministerrat der Unionsrepublik wird vom Obersten Sowjet der Unionsrepublik bestellt und besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Ministerrates der Unionsrepublik;
- den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates;
- dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission;
- den Ministern;

dem Leiter der Verwaltung für Kunstangelegenheiten;
dem Vorsitzenden des Komitees für Angelegenheiten der Kultur- und Aufklärungsinstitutionen.

ARTIKEL 84. Die Minister der Unionsrepublik leiten die in den Kompetenzbereich der Unionsrepublik fallenden Zweige der Staatsverwaltung.

ARTIKEL 85. Die Minister der Unionsrepublik erlassen innerhalb des Kompetenzbereichs der betreffenden Ministerien Anordnungen und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR und der Unionsrepublik, der Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR und des der Unionsrepublik, der Anordnungen und Instruktionen der Unions- und Republik-Ministerien der UdSSR.

ARTIKEL 86. Die Ministerien der Unionsrepublik sind Unions- und Republik-Ministerien oder Republik-Ministerien.

ARTIKEL 87. Die Unions- und Republik-Ministerien leiten den ihnen anvertrauten Zweig der Staatsverwaltung und sind sowohl dem Ministerrat der Unionsrepublik als auch dem betreffenden Unions- und Republik-Ministerium der UdSSR unterstellt.

ARTIKEL 88. Die Republik-Ministerien leiten den ihnen anvertrauten Zweig der Staatsverwaltung und sind unmittelbar dem Ministerrat der Unionsrepublik unterstellt.

KAPITEL VII

Die höchsten Organe der Staatsgewalt der autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken

ARTIKEL 89. Das höchste Organ der Staatsgewalt der Autonomen Republik ist der Oberste Sowjet der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik.

ARTIKEL 90. Der Oberste Sowjet der Autonomen Republik wird von den Bürgern der Republik auf die Dauer von vier Jahren nach den Vertretungsnormen gewählt, die durch die Verfassung der Autonomen Republik festgesetzt werden.

ARTIKEL 91. Der Oberste Sowjet der Autonomen Republik ist das einzige gesetzgebende Organ der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik.

ARTIKEL 92. Jede Autonome Republik hat ihre den Besonderheiten der Autonomen Republik Rechnung tragende und in voller Übereinstimmung mit der Verfassung der Unionsrepublik aufgebaute Verfassung.

ARTIKEL 93. Der Oberste Sowjet der Autonomen Republik wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der Autonomen Republik und bestellt den Minister-rat der Autonomen Republik, entsprechend ihrer Verfassung.

KAPITEL VIII

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt

ARTIKEL 94. Die Organe der Staatsgewalt in den Regionen, den Gebieten, den autonomen Gebieten, den Bezirken, den Rayons, den Städten, den ländlichen Ortschaften (Stanizas, Dörfern, Chutors, Kischlaks, Auls) sind die Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

ARTIKEL 95. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Regionen, der Gebiete, der autonomen Gebiete, der Bezirke, der Rayons, der Städte, der ländlichen Ortschaften (Stanizas, Dörfer, Chutors, Kischlaks, Auls) werden jeweils von den Werktätigen der Region, des Gebiets, des autonomen Gebiets, des Bezirks, des Rayons, der Stadt, der ländlichen Ortschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

ARTIKEL 96. Die Vertretungsnormen für die Sowjets der Deputierten der Werktätigen werden durch die Verfassungen der Unionsrepubliken bestimmt.

ARTIKEL 97. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen leiten die Tätigkeit der ihnen unterstellten Verwaltungsorgane, gewährleisten den Schutz der staatlichen Ordnung, die Einhaltung der Gesetze und die Wahrung der Rechte der Bürger, leiten den örtlichen Wirtschafts- und Kulturaufbau und stellen den örtlichen Haushalt auf.

ARTIKEL 98. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen fassen Beschlüsse und erlassen Verfügungen im Rahmen der ihnen durch die Gesetze der UdSSR und der Unionsrepublik gewährten Rechte.

ARTIKEL 99. Die vollziehenden und verfügenden Organe der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Regionen, der Gebiete, der autonomen Gebiete, der Bezirke, der Rayons, der Städte und der ländlichen Ortschaften sind die von ihnen gewählten Exekutivkomitees, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Sekretär und den Mitgliedern.

ARTIKEL 100. Die vollziehenden und verfügenden Organe der Sowjets der Deputierten der Werktätigen

in kleineren Siedlungen sind, in Übereinstimmung mit den Verfassungen der Unionsrepubliken, der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Sekretär, die von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen gewählt werden.

ARTIKEL 101. Die Vollzugsorgane der Sowjets der Deputierten der Werktätigen sind sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der sie gewählt hat, als auch dem Vollzugsorgan des übergeordneten Sowjets der Deputierten der Werktätigen unmittelbar rechenschaftspflichtig.

KAPITEL IX

Gericht und Staatsanwaltschaft

ARTIKEL 102. Die Rechtsprechung wird in der UdSSR von dem Obersten Gerichtshof der UdSSR, den Obersten Gerichtshöfen der Unionsrepubliken, den Regions- und Gebietsgerichten, den Gerichten der autonomen Republiken und autonomen Gebiete, den Bezirksgerichten, von besonderen Gerichten der UdSSR, die auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR bestellt werden, und von den Volksgerichten ausgeübt.

ARTIKEL 103. Die Gerichtsverhandlung geht in allen Gerichten unter Beteiligung von Volksbeisitzern vor sich, ausgenommen die durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fälle.

ARTIKEL 104. Der Oberste Gerichtshof der UdSSR ist das höchste Gerichtsorgan. Dem Obersten Gerichtshof der UdSSR obliegt die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit aller Gerichtsorgane der UdSSR und der Unionsrepubliken.

ARTIKEL 105. Der Oberste Gerichtshof der UdSSR und die besonderen Gerichte der UdSSR werden vom Obersten Sowjet der UdSSR auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

ARTIKEL 106. Die Obersten Gerichtshöfe der Unionsrepubliken werden von den Obersten Sowjets der Unionsrepubliken auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

ARTIKEL 107. Die Obersten Gerichtshöfe der autonomen Republiken werden von den Obersten Sowjets der autonomen Republiken auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

ARTIKEL 108. Die Regions- und Gebietsgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete und die Bezirksgerichte werden von den Regions-, Gebiets- oder Bezirkssowjets der Deputierten der Werktätigen bzw.

von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der
autonomen Gebiete auf die Dauer von fünf Jahren
gewählt.

ARTIKEL 109. Die Volksgerichte werden von den
Bürgern eines Rayons auf Grundlage des allgemeinen,
direkten und gleichen Wahlrechts in geheimer Ab-
stimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

ARTIKEL 110. Das Gerichtsverfahren geht in der
Sprache der Unionsrepublik bzw. der Autonomen Re-
publik oder des autonomen Gebiets vor sich, wobei
Personen, die dieser Sprache nicht mächtig sind, volle
Akteneinsicht mit Hilfe eines Dolmetschers sowie das
Recht, sich vor Gericht der Muttersprache zu be-
dienen, gewährleistet werden.

ARTIKEL 111. Die Verhandlung ist bei allen Ge-
richten der UdSSR öffentlich, sofern nicht durch das
Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind; dem Angeklagten
wird das Recht auf Verteidigung gewährleistet.

ARTIKEL 112. Die Richter sind unabhängig und nur
dem Gesetz untergeordnet.

ARTIKEL 113. Die oberste Aufsicht über die genaue
Durchführung der Gesetze durch alle Ministerien und
die ihnen unterstellten Institutionen, ebenso wie durch
die einzelnen Amtspersonen sowie durch die Bürger der
UdSSR obliegt dem Generalstaatsanwalt der UdSSR.

ARTIKEL 114. Der Generalstaatsanwalt der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR auf die Dauer von sieben Jahren ernannt.

ARTIKEL 115. Die Staatsanwälte der Republiken, der Regionen und der Gebiete sowie die Staatsanwälte der autonomen Republiken und der autonomen Gebiete werden vom Generalstaatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

ARTIKEL 116. Die Staatsanwälte der Bezirke, der Rayons und der Städte werden von den Staatsanwälten der Unionsrepubliken auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und vom Generalstaatsanwalt der UdSSR bestätigt.

ARTIKEL 117. Die Organe der Staatsanwaltschaft üben ihre Funktionen unabhängig von jeglichen örtlichen Organen aus und sind nur dem Generalstaatsanwalt der UdSSR unterstellt.

KAPITEL X

Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

ARTIKEL 118. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Arbeit, das heißt das Recht auf garantierte Beschäftigung mit Entlohnung ihrer Arbeit nach Quantität und Qualität.

Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet durch die planmäßige Organisation der Volkswirtschaft, das stetige Wachstum der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, die Ausschaltung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und die Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

ARTIKEL 119. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Erholung.

Das Recht auf Erholung wird gewährleistet durch die Festsetzung des achtstündigen Arbeitstages für Arbeiter und Angestellte und die Verkürzung des Arbeitstages auf 7 und 6 Stunden für eine Reihe von Berufen mit schweren Arbeitsbedingungen und auf 4 Stunden in Betriebsabteilungen mit besonders schweren Arbeitsbedingungen, durch Festsetzung eines vollbezahlten alljährlichen Urlaubs für die Arbeiter und Angestellten und durch das in den Dienst der Werktätigen gestellte umfassende Netz von Sanatorien, Erholungsheimen und Klubs.

ARTIKEL 120. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf materielle Versorgung im Alter sowie im Fall von Krankheit und Invalidität.

Dies Recht wird gewährleistet durch die umfassende Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf Staatskosten, durch unentgeltliche

ärztliche Hilfe für die Werktätigen, durch das den Werktätigen zur Verfügung gestellte umfassende Netz von Kurorten.

ARTIKEL 121. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Bildung.

Dies Recht wird gewährleistet durch die allgemeine Grundschulpflicht, durch die Unentgeltlichkeit des siebenjährigen Lehrgangs, durch das System staatlicher Stipendien für Hochschüler, die gute Noten aufzuweisen haben, durch Erteilung des Schulunterrichts in der Muttersprache, durch Organisation unentgeltlicher Produktions-, technischer und agronomischer Schulung der Werktätigen in den Betrieben, den Sowjetwirtschaften, den Maschinen- und Traktorenstationen und den Kollektivwirtschaften.

ARTIKEL 122. Der Frau stehen in der UdSSR auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens die gleichen Rechte wie dem Manne zu.

Die Möglichkeit zur Verwirklichung dieser Rechte wird der Frau dadurch gewährleistet, daß sie dem Manne gleichgestellt ist im Recht auf Arbeit, auf Entlohnung der Arbeit, auf Erholung, auf Sozialversicherung und Bildung, ferner durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch staatliche

Hilfe für kinderreiche und alleinstehende Mütter, durch Gewährung eines vollbezahlten Schwangerschaftsurlaubs, durch das umfassende Netz von Entbindungsheimen, Kinderkrippen und -gärten.

ARTIKEL 123. Die Gleichberechtigung der Bürger der UdSSR auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens, unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse, ist unverbrüchliches Gesetz.

Jede wie immer geartete direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte oder, umgekehrt, eine Festlegung direkter oder indirekter Bevorzugungen von Bürgern mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer Rasse und Nationalität, ebenso wie jegliche Propagierung einer rassenmäßigen oder nationalen Exklusivität oder eines Rassen- oder Nationalitätenhasses und der Mißachtung einer Rasse oder einer Nationalität werden gesetzlich geahndet.

ARTIKEL 124. Zum Zwecke der Gewährleistung der Gewissensfreiheit für die Bürger sind in der UdSSR die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kult-handlungen und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden allen Bürgern zuerkannt.

ARTIKEL 125. In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems werden den Bürgern der UdSSR durch das Gesetz garantiert:

- a) die Redefreiheit,
- b) die Pressefreiheit,
- c) die Meetings- und Versammlungsfreiheit,
- d) die Freiheit von Straßenumzügen und -kundgebungen.

Diese Rechte der Bürger werden dadurch gewährleistet, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, Papiervorräte, öffentlichen Gebäude, Straßen, das Post- und Fernmeldewesen und andere materielle Bedingungen, die zu ihrer Ausübung notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 126. In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Entwicklung der organisatorischen Selbsttätigkeit und der politischen Aktivität der Volksmassen wird den Bürgern der UdSSR das Recht gewährleistet, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen: in Gewerkschaften, genossenschaftlichen Vereinigungen, Jugendorganisationen, Sport- und Wehrorganisationen, Kulturvereinigungen, technischen und wissenschaftlichen Gesellschaften, während die aktivsten

und zielbewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderen Schichten der Werktätigen sich in der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki) vereinigen, die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf für die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Systems ist und den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen sowohl wie der staatlichen, bildet.

ARTIKEL 127. Den Bürgern der UdSSR wird die Unverletzlichkeit der Person gewährleistet. Niemand kann anders als auf Gerichtsbeschluß oder mit Genehmigung des Staatsanwalts verhaftet werden.

ARTIKEL 128. Die Unverletzlichkeit der Wohnung der Bürger und das Briefgeheimnis werden durch das Gesetz geschützt.

ARTIKEL 129. Die UdSSR gewährt Bürgern auswärtiger Staaten, die wegen Verfechtung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Betätigung oder wegen nationalen Befreiungskampfes verfolgt werden, das Asylrecht.

ARTIKEL 130. Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, die Verfassung der Union der Sozialistischen

Sowjetrepubliken einzuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, seinen gesellschaftlichen Pflichten ehrlich nachzukommen, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten.

ARTIKEL 131. Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum als heilige und unverletzliche Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht des Heimatlandes, als Quelle des wohlhabenden und kulturell hochstehenden Lebens aller Werktätigen zu hüten und zu festigen.

Personen, die sich am gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentum vergreifen, sind Feinde des Volkes.

ARTIKEL 132. Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz.

Der Militärdienst in den Reihen der Streitkräfte der UdSSR ist Ehrenpflicht der Bürger der UdSSR.

ARTIKEL 133. Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der UdSSR. Vaterlandsverrat – Verletzung des Fahneneides, Überlaufen zum Feind, Schädigung der militärischen Macht des Staates, Spionage – wird als schwerste Freveltat mit aller Strenge des Gesetzes geahndet.

KAPITEL XI

Das Wahlsystem

ARTIKEL 134. Die Wahl der Deputierten zu allen Sowjets der Deputierten der Werktätigen: zum Obersten Sowjet der UdSSR, zu den Obersten Sowjets der Unionsrepubliken, zu den Regions- und Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen, zu den Obersten Sowjets der autonomen Republiken, zu den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete, zu den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Bezirke, der Rayons, der Städte und der ländlichen Ortschaften (der Staniza, des Dorfs, des Chutors, des Kischlaks, des Auls) wird von den Wählern auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung vorgenommen.

ARTIKEL 135. Die Deputierten werden in allgemeiner Wahl gewählt: alle Bürger der UdSSR, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse und Nationalität, von Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen, mit Ausnahme von Geisteskranken und Personen, die vom Gericht unter Aberkennung des Wahlrechts verurteilt worden sind.

Zum Deputierten des Obersten Sowjets der UdSSR kann jeder Bürger der UdSSR gewählt werden, der das Alter von 23 Jahren erreicht hat, unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer Rasse und Nationalität, von Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit.

ARTIKEL 136. Die Deputierten werden in gleicher Wahl gewählt: jeder Bürger hat *eine* Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

ARTIKEL 137. Die Frauen genießen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

ARTIKEL 138. Die in den Reihen der Streitkräfte der UdSSR stehenden Bürger genießen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle übrigen Bürger.

ARTIKEL 139. Die Deputierten werden in direkter Wahl gewählt: die Wahl zu allen Sowjets der Deputierten der Werktätigen, vom ländlichen und Stadt-sowjet der Deputierten der Werktätigen bis hinauf zum Obersten Sowjet der UdSSR, wird von den Bürgern unmittelbar auf dem Wege direkter Wahl vorgenommen.

ARTIKEL 140. Die Abstimmung bei den Wahlen der Deputierten ist geheim.

ARTIKEL 141. Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen erfolgt nach Wahlbezirken.

Das Recht, Kandidaten aufzustellen, wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen gewährleistet: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen.

ARTIKEL 142. Jeder Deputierte ist verpflichtet, den Wählern über seine Arbeit und über die Arbeit des Sowjets der Deputierten der Werktätigen Rechenschaft abzulegen, und kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Wähler in der durch das Gesetz festgelegten Weise abberufen werden.

KAPITEL XII

Wappen, Flagge, Hauptstadt

ARTIKEL 143. Das Staatswappen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht aus Sichel und Hammer auf einem sonnenüberstrahlten, von Ähren umrahmten Erdball mit der Aufschrift: »Prole-

tarier aller Länder, vereinigt euch!« in den Sprachen der Unionsrepubliken. Im oberen Teil des Wappens befindet sich ein fünfzackiger Stern.

ARTIKEL 144. Die Staatsflagge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht aus einem roten Fahnentuch, in dessen oberer Ecke, an der Fahnenstange Sichel und Hammer in Gold abgebildet sind, mit einem roten, goldgeränderten fünfzackigen Stern darüber. Das Verhältnis der Breite zur Länge ist 1 : 2.

ARTIKEL 145. Die Hauptstadt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist die Stadt Moskau.

KAPITEL XIII

Das Verfahren zur Änderung der Verfassung

ARTIKEL 146. Eine Änderung der Verfassung der UdSSR kann nur auf Grund eines in jeder Kammer mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Obersten Sowjets der UdSSR erfolgen.

Verfassung
(Grundgesetz)
der Union
der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

INHALT

KAPITEL I

Der Gesellschaftsaufbau Seite 7

KAPITEL II

Der Staatsaufbau 10

KAPITEL III

Die höchsten Organe der Staatsgewalt der Union der
Sozialistischen Sowjetrepubliken 18

KAPITEL IV

Die höchsten Organe der Staatsgewalt der Unionsrepubliken . 25

KAPITEL V

Die Organe der Staatsverwaltung der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken 27

KAPITEL VI

Die Organe der Staatsverwaltung der Unionsrepubliken . . 33

KAPITEL VII

Die höchsten Organe der Staatsgewalt der autonomen
sozialistischen Sowjetrepubliken 36

KAPITEL VIII	
Die örtlichen Organe der Staatsgewalt	Seite 37
KAPITEL IX	
Gericht und Staatsanwaltschaft	39
KAPITEL X	
Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger	42
KAPITEL XI	
Das Wahlsystem	49
KAPITEL XII	
Wappen, Flagge, Hauptstadt	51
KAPITEL XIII	
Das Verfahren zur Änderung der Verfassung	52
